



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
An den
Vorstand des
Flüchtlingsrates NRW e.V.
Bullmannaue 11
45327 Essen

30. Januar 2008

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.23.00-4-

ORR in Strube
Telefon 0211 871-2326
Fax 0211 871-2340
vera.strube@im.nrw.de

Erlass vom 11.07.2007 - 15-39.23.00 -4- VS-NfD -

Sehr geehrte Frau Duda-Heinzke, sehr geehrter Herr Schwabe,

zunächst bitte ich unter Hinweis auf meine Zwischennachricht vom 07.12.2007 nochmals um Verständnis für die bei der Beantwortung Ihres Schreibens vom 29.10.2007 eingetretene Verzögerung.

Sie haben im Zusammenhang mit den sicherheitsrechtlichen Prüfungen durch die Ausländerbehörden Ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht und beziehen sich hierbei insbesondere auf den durch meinen Erlass vom 11.07.2007 eingeführten Sicherheitsfragebogen.

Die Ausländerbehörden haben bei ihren Entscheidungen über Aufenthalte nach dem Aufenthaltsgesetz u.a. zu prüfen, ob Sicherheitserwägungen der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehen. Dies ergibt sich bereits aus dem in § 5 Abs. 4 AufenthG festgelegten absoluten Erteilungsverbot. Auch Artikel 24 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie erlaubt eine solche Prüfung.

§ 73 Abs. 2 AufenthG ermächtigt die Ausländerbehörden, zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken die personenbezogenen Daten der betroffenen Person an die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste zu übermitteln.

Der Erlass vom 11.07.2007 trifft hierzu einheitliche Verfahrensregelungen. Er ist ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen und als Verschlussache eingestuft, so dass es mir nicht möglich ist, Ihnen eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Mit dem in Rede stehenden Standardfragebogen werden ausschließlich Fakten aus dem Lebenslauf erhoben. Im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkungspflichten sind die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Sie werden vorab über die möglichen Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben belehrt.

Solche Rechtsfolgen können sich ergeben, wenn frühere Aufenthalte im Bundesgebiet oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen gemacht werden, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind (§ 54 Nr. 6 AufenthG). Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen, oder wenn gesetzliche Mitwirkungspflichten verletzt werden (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Bei Bedarf kann der Fragebogen in aller Regel auch in der jeweiligen Heimatsprache ausgefüllt werden, so dass die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich wird. Die vorherige Belehrung über mögliche Rechtsfolgen erfolgt dann ebenfalls in der Heimatsprache.

Den Betroffenen steht es frei, sich anlässlich ihrer entsprechenden Vorsprache bei der Ausländerbehörde anwaltlich begleiten zu lassen.

Für eine Veröffentlichung bzw. Verbreitung ist der Fragebogen nicht geeignet. Im Rahmen des allgemeinen Rechts auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG NRW können Betroffene sowie ihre Verfahrensbevollmächtigten jederzeit Einsicht in den ausgefüllten Fragebogen nehmen, soweit dessen Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Ausländerbehörden sind lediglich angehalten, die Fertigung von Kopien oder Abschriften unter Hinweis auf § 29 Abs. 2 VwVfG NRW zu verwehren.

Sollten sich Sicherheitsbedenken ergeben, bietet das Verfahren die Gelegenheit zur Aufklärung. Eventuelle aufenthaltsrechtliche Konsequenzen hängen vom Grad der festgestellten Gefährdung sowie vom aufenthaltsrechtlichen Status der Antragsteller/innen ab.



Der Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei anerkannten Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlingen unterliegt - neben dem bereits erwähnten Erteilungsverbot des § 5 Abs. 4 AufenthG - ausschließlich der Einschränkung des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Das festgestellte Abschiebungsverbot bleibt hier auch bei einer etwaigen Versagung des Aufenthaltstitels unberührt.

Demgegenüber räumt § 60 Abs. 8 AufenthG - weitergehend - begründeten Sicherheitsinteressen des Staates und der Allgemeinheit Vorrang vor dem Flüchtlingsschutz ein. Die Prüfung von Sicherheitsbelangen durch die Ausländerbehörde wird durch eine beim BAMF durchgeführte Prüfung nach § 60 Abs. 8 AufenthG nicht etwa automatisch entbehrlich.

Aus § 25 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AufenthG ergibt sich, dass der Aufenthalt von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt gilt. Den Antragstellern und Antragstellerinnen ist deshalb gemäß § 81 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung auszustellen.

Generell ist den Betroffenen zu empfehlen, bei im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren befürchteten Nachteilen die Beratung durch ihre Ausländerbehörde zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Löchner